



VERBAND LEITENDER KRANKENHAUSÄRZTINNEN UND -ÄRZTE e.V.

Übersicht

[Protestaktion der Krankenhausgesellschaften: Alarmstufe Rot am 20. September 23](#)

[Stellungnahme Transparenzgesetz](#)

[46. Deutscher Krankenhaustag vom 13.-16. November 2023](#)

[Seminar: Chefarztrecht Kongress ä23 am 12. Oktober 23 in Bonn](#)

[Aus der Rechtsberatung: Ambulantes Operieren in externen Räumlichkeiten](#)

Protestaktion der Krankenhausgesellschaften: Alarmstufe Rot am 20. September 23

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft und mehrere Landeskrankenhausgesellschaften haben zum landesweiten Protesttag „Alarmstufe Rot“ am Mittwoch 20.9.23 aufgerufen. Die Krankenhäuser geraten immer weiter unter finanziellen Druck durch die steigenden Preise und die Erkenntnis, dass die völlig gerechtfertigte Tarifierhöhung für 2024 durch die Kliniken nicht allein finanzierbar ist.

Neben einer zentralen Kundgebung in Berlin wird es in einigen Landes-Hauptstädten ebenfalls Protestkundgebungen von Beschäftigten aus den Krankenhäusern geben, organisiert von den jeweiligen Landes-Krankenhausgesellschaften. Wir unterstützen die Aktion und daher möchten wir Sie dazu aufrufen, sich an den Protesten möglichst zu beteiligen, sei es in Berlin oder in Ihrer Landeshauptstadt, um der Forderung nach einem Ausgleich für die Krankenhäuser Nachdruck zu verleihen. Dass eine Reform des Krankenhauswesens nötig ist, ist allgemein unumstritten, aber bis die Reform eine Veränderung herbeiführen kann, sollten die bestehenden Kliniken erhalten bleiben, um sinnvoll reformieren zu können.

Protestaktionen am 20. September 23:

Berlin: Brandenburger Tor, 11:00 Uhr (Deutsche Krankenhausgesellschaft)

Mainz: Marktplatz, 11:30Uhr (Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz)

Frankfurt am Main: Römerberg, 11.00 Uhr (Hessische Krankenhausgesellschaft)

Hannover: Opernplatz, 14:30 Uhr (Niedersächsische Krankenhausgesellschaft)

Stuttgart: Schlossplatz, 12:00 Uhr (Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft)

Düsseldorf: Landtag, 11:55 Uhr (Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen)

Saarbrücken: Landtag, 13:00 Uhr (Saarländische Krankenhausgesellschaft)

Stellungnahme Transparenzgesetz

Im Rahmen der Verbändebeteiligung haben wir die Gelegenheit genutzt, zum Entwurf des Transparenzgesetzes des Bundesgesundheitsministeriums Stellung zu nehmen. VLK-Präsident PD Dr. Michael A. Weber befürwortet die Intention des Gesetzes, bemängelt aber, dass vor allem für die Ergebnisqualität nur in Teilbereichen Leistungen gemessen werden und für die Indikationsqualität nur Pilotstudien vorliegen. Patienten sollen mit transparenteren Leistungen besser entscheiden können, wo sie sich behandeln lassen. Für sie ist die wenig erfasste Ergebnisqualität entscheidend. Die vorgeschlagene Einteilung in Level entspricht diesem Anspruch an Qualitätsdaten nicht. Damit mit den bestehenden Methoden aussagekräftige Daten herausgearbeitet werden können, ist eine Risikoadjustierung, ein strukturierter Dialog mit den Beteiligten und bei Auffälligkeiten auch ein Peer Review eine Voraussetzung. Für Weber folgt daher: „Man muss sich hier auf die Angaben zur Einhaltung der Vorgaben aus den Leistungsgruppen beschränken, um nicht unnötig weitere Bürokratie aufzubauen. Die bloße Übertragung der schon jetzt veröffentlichten Qualitäts-Daten in einem geplanten Transparenzverzeichnis stellt keinen entscheidenden Schritt zur Verbesserung dar.“ Um für Patienten verständlich aufzuarbeitende Daten zu erhalten, muss laut Weber vor allem die Erfassungsstruktur verbessert werden und ein Bürokratieabbau im Mittelpunkt stehen. Denn so kann die Verbesserung der Qualität der Patientenversorgung in den Vordergrund treten.

Die [Stellungnahme](#) und die Pressemitteilung hierzu finden Sie auch auf der Homepage.

46. Deutscher Krankenhaustag vom 13.-16. November 2023

Der [46. Deutsche Krankenhaustag](#) widmet sich auch in diesem Jahr der gesamten Bandbreite gesundheits- und krankenhauspoltischer Themen. Vor dem Hintergrund ständig wachsender Herausforderungen für die Krankenhäuser, ihre Beschäftigten und das Management kommen vom 13. – 16. November Vertreter der Kliniken und der Politik unter dem Motto: „Zeitenwende für Krankenhäuser“ zusammen. Der 46. Deutsche Krankenhaustag wird im Rahmen der Medizinmesse MEDICA ausgerichtet und hat seinen Platz in diesem Jahr im CCD Süd gefunden. Der Eintritt zum Krankenhaustag ist kostenlos, entsprechende Tickets können über die [Veranstaltungsseite](#) gebucht werden.

Zur Auftaktveranstaltung kann Kongresspräsident PD Dr. Michael A. Weber Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach begrüßen. Auch der nordrhein-westfälische Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann wird sprechen und anschließend zur Podiumsdiskussion Platz nehmen. Am Montag Nachmittag präsentiert der Vorstandsvorsitzende der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Dr. Gerald Gaß ein hochkarätiges Expertenforum zum Thema „Finanzierung im Krankenhaus“. Am Abend wird der VLK-Zukunftspreis verliehen.

Der zweite Kongresstag wird sich um die Pflege im Krankenhaus kümmern, unter anderem zu dem Thema „Welche pflegerischen Kompetenzen braucht das Krankenhaus der Zukunft“. Die neuesten Entwicklungen im Bereich der Intensiv-, Notfall- und Transplantationsmedizin stehen im Rahmen des VLK-Symposiums am Mittwoch auf dem Plan. Ein wissenschaftliches Symposium in Kooperation mit dem German Medical Award liefert am Nachmittag fachlichen Input für Medizinerinnen und Mediziner, Fortbildungspunkte sind beantragt. Am vierten Kongresstag stehen Themen wie die aktuelle Krankenhausplanung in Nordrhein-Westfalen oder Gegenwart und Zukunft der Krankenhausversorgung in Europa auf dem Tagungsprogramm. Am Nachmittag sprechen die Architekten für Krankenhausbau und Gesundheitswesen über „Die Neue Zentrale Notaufnahme im Krankenhaus - Neuentwicklungen in der Notaufnahme“.

Nutzen Sie die Gelegenheit, die politischen Entscheider, Vertreter der Verbände und Selbstverwaltung und Macher der Gesundheitsbranche live und im Diskurs zu erleben. Reden Sie mit, wenn es um die Zukunft der Krankenhäuser geht. Informationen zum Programm finden Sie auf: www.deutscher-krankenhaustag.de

Seminar: Chefarztrecht Kongress ä23 am 12. Oktober 23 in Bonn

Der Chefarztstuhl ist nicht immer bequem, leitende Ärztinnen und Ärzte finden sich schnell in einem Spannungsfeld aus ökonomischen Zwängen, veränderten Strukturen und einer komplexer werdenden Medizin wieder. Damit dieser Stuhl nicht zu Schleudersitz wird, bietet der Verband leitender Krankenhausärztinnen und -ärzte e.V. in Zusammenarbeit mit der Ärztlichen Akademie für medizinische Fort- und Weiterbildung in Nordrhein eine Fortbildung im Rahmen des Kongress ä23 an.

Thema: Chefarztrecht – Schleudersitz Chefarzt?

Termin: 12.10.2023, 9:00 – 16:30 Uhr

Ort: Bonn

Zur Anmeldung

<https://t1p.de/Chefarztrecht>

Die Fortbildung richtet sich an Ärztinnen und Ärzte, die eine Chefarztposition anstreben und sich zu möglichen Fallstricken in der Tätigkeit informieren möchten. Themen werden Haftungsrisiken sein, die durch Behandlungs-, Aufklärungs- oder Organisationsfehler entstehen können. Wann wird es in Konfliktsituationen brenzlich, was ist arbeitsrechtlich zu beachten? Wie verändern sich die rechtlichen Rahmenbedingungen beim Wechsel in eine verantwortliche Position? Wann ein Arzt hellhörig werden sollte, kann mit den Fachanwälten Norbert H. Müller und Dr. Stephan Fahrig der Kanzlei Klostermann in Bochum geklärt werden.

Moderiert wird der Tag von Rechtsanwalt Normann J. Schuster, Hauptgeschäftsführer des Verbandes leitender Krankenhausärztinnen und -ärzte e.V.

VLK Mitglieder erhalten einen Rabatt.

Kongress ä23

Der Kongress ä23 umfasst 100 Veranstaltungen in kleinen Gruppen interaktiv mit Fallseminaren, Workshops, praktischen Seminaren und Refresher-Kursen. Die Besucherinnen und Besucher erwarten fünf Tage mit spannenden Kursen von Updates zum Stand der Medizin über Notfalltrainings, Sonographie-Kurse bis hin zu gesundheitspolitischen Beratungen rund um den Berufsalltag.

Die abendlichen Hauptvorträge zu den Themen KI, Klimawandel und gute Führung im ehemaligen Plenarsaal sollen zudem Anregung für eine lebendige gesundheitspolitische Diskussion geben, zu der auch die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bonn eingeladen sind.

Als besonderes Angebot für Klinik und Praxis haben die Veranstalter das mehrmals täglich stattfindende Notfall- und Deeskalationstraining in Kooperation mit der Feuerwehr, der Uniklinik Bonn und der Polizei NRW entwickelt. Zusätzlich wird ein kompletter Tag zum Thema Führung angeboten – mit praktischen Tipps von der Mitarbeitergewinnung über Personalführung bis zum Krisenmanagement.

Sammeln Sie Ihre Fortbildungspunkte für das Jahr 2023 in nur einer Woche auf dem ä23 in Bonn! Weitere Informationen zum Programm und den Anmeldemodalitäten finden Sie auf der Kongress-Website:

<https://www.akademie-nordrhein.de/kongresse/kongress-ae23>

Aus der Rechtsberatung: Ambulantes Operieren in externen Räumlichkeiten

Um OP-Kapazitäten zu entlasten, liegt es nahe, mögliche Leistungen des ambulanten Operierens nach § 115b SGB V in externe Räumlichkeiten auszulagern.

Rechtliche Grundlage ist "§ 115b SGB V Ambulantes Operieren im Krankenhaus" in Kombination mit dem sogenannten AOP-Vertrag. AOP-Leistungen dürfen Krankenhäuser im Rahmen ihres Versorgungsauftrages erbringen. Sie unterliegen keiner Bedarfsprüfung, müssen aber gegenüber den Kassenverbänden und KV mit Angabe der geplanten Leistungen angemeldet werden. Zudem ergibt sich die Verpflichtung, die sich aus der „Qualitätssicherungsvereinbarung ambulantes Operieren“ des G-BA ergebenden Voraussetzungen einzuhalten.

Aus dem AOP-Vertrag ergibt sich, dass die Leistungen entweder durch sowohl eine Operateurin oder Operateur als auch eine Anästhesistin oder einen Anästhesisten des Krankenhauses, eine Belegärztin oder einen Belegarzt und eine Anästhesistin oder Anästhesisten des Krankenhauses oder eine niedergelassene Vertragsärztin oder Vertragsarzt, der eine vertragliche Zusammenarbeit mit dem Krankenhaus eingegangen ist, erbracht werden können.

Bei der Durchführung von AOP durch angestellte Ärzte des Krankenhauses in externen Räumlichkeiten stellt sich die Frage, ob es sich noch um ambulantes Operieren „im“ Krankenhaus handelt. Denn ein Krankenhaus wird verortet an der Anschrift, die auch im Feststellungsbescheid über die Aufnahme in den Krankenhausplan angegeben ist.

Während der Gesetzgeber die „vor- und nachstationäre Behandlung im Krankenhaus“ nach § 115 a SGB V ausdrücklich auch auf die Praxis niedergelassener Ärzte erweitert hat, fehlt eine vergleichbare Regelung für AOP-Leistungen.

Zur Frage der Auslagerung von Krankenhausleistungen auf Dritte hat das BSG zudem im Leitsatz festgehalten, dass das Krankenhaus „für die im Versorgungsauftrag ausgewiesenen Bereiche wie Fachabteilungen, Zentren, Fachprogramme etc. die räumliche, apparative und personelle Ausstattung zur Erbringung der wesentlichen Leistungen selbst vorzuhalten“ hat (BSG, Urt. v. 26.04.2022 – B 1 KR 15/21 R).

Auch der Haftpflichtversicherungsschutz des Krankenhauses erstreckt sich nicht ohne weiteres auf die Leistungserbringung in externen Räumlichkeiten, sondern dürfte auch auf das Krankenhaus mit der angegebenen Anschrift begrenzt sein. Auch der Arbeitsort der durchführenden Ärztinnen und Ärzte dürfte die Anschrift des Krankenhauses sein, sodass keinerlei Verpflichtung für die Ärztinnen und Ärzte bestünde, auch Leistungen andernorts zu erbringen.

Fazit

Im Ergebnis überwiegen die gegen die Auslagerung von AOP-Leistungen in externe Räumlichkeiten sprechenden Bedenken. Mit der zunehmenden Ambulantisierung sind die Krankenhäuser gut beraten, sich auf die ökonomische Erbringung derartiger Leistungen einzustellen.

Ihre Ansprechpartner zu diesem und weiteren rechtliche Themen:

Kanzlei Klostermann – Schmidt – Monstadt – Eisbrecher

Norbert H. Müller

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeits- und Steuerrecht

Marc Rumpfenhorst

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizin- und Arbeitsrecht

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

PD. Dr. Michael A. Weber

Präsident



RA Normann J. Schuster

Hauptgeschäftsführer



Herausgeber:

Verband leitender Krankenhausärztinnen –und ärzte e.V.

Haus der Ärzteschaft, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf

Telefon (02 11) 4 54 99-0, Telefax (02 11) 45 49 929

Email: info@vlk-online.de, Internet: www.vlk-online.de